

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1987

Ausgegeben und versendet am 28. Oktober 1987

39. Stück

62. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Oktober 1987, mit welcher die Eisenbahnzufahrtsstraßen in Parndorf und Markt St. Martin aufgelassen werden

62. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Oktober 1987, mit welcher die Eisenbahnzufahrtsstraßen in Parndorf und Markt St. Martin aufgelassen werden

Auf Grund des § 9 des Straßenverwaltungsgesetzes für das Burgenland vom 15. 1. 1926 i.d.F. LGBl. Nr. 41/1927, wird verordnet:

§ 1

Die Eisenbahnzufahrtsstraße in Parndorf beginnend von der Bundesstraße B 10 bis zum Aufnahmegebäude des Bahnhofes Parndorf mit einer Länge von 1.258 m wird als Eisenbahnzufahrtsstraße aufgelassen.

§ 2

Die Eisenbahnzufahrtsstraße in Markt St. Martin beginnend bei der Tessenbachbrücke Objekt 12/24 bis zum Gütermagazin des Bahnhofes Markt St. Martin mit einer Länge von 200 m wird als Eisenbahnzufahrtsstraße aufgelassen.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten in der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 15. 10. 1934, LGBl. II Nr. 3/1934, die Ziff. 2 des Abschnittes A und die Ziff. 5 des Abschnittes D außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Dipl. Ing. Karall

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt.